



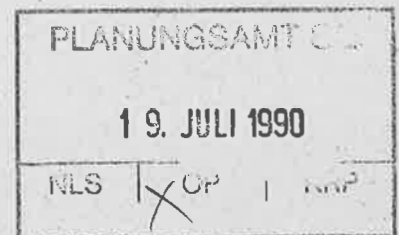
St. Gallen, 17. Juli 1990

Gemeinderat

9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindamann
Sehr geehrte Gemeinderäte



Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Burg

Der Plan sieht vor, unterhalb der Autobahn N 1 eine Fläche von un-
gefähr 4'500 m² neu der Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser
(WE) zuzuordnen. Beim fraglichen Erlass handelt es sich um eine der
letzten Pendenzen aus dem Zonenplanverfahren des Jahres 1977.

Bei der Erarbeitung des Teilzonenplanes zeigte sich, dass eine
Ueberbauung des fraglichen Gebiets ohne ergänzende Lärmschutzmass-
nahmen entlang der N 1 den Bestimmungen der Umweltschutzgesetzge-
bung nicht entspricht. Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung
(SR 814.41; abgekürzt LSV) können bei einer Neuüberbauung nur ein-
gehalten werden, wenn der Lärmschutz entlang der N 1 verstärkt
wird. Nach dem Ausführungsprojekt, das der Regierungsrat am
15. August 1989 (Nr. 1194) genehmigt hat, ist vorgesehen, den be-
stehenden Lärmschutzdamm auf einer Länge von rund 90 m um ungefähr
1 m zu erhöhen. Das fragliche Ausführungsprojekt wurde von den zu-

ständigen Behörden genehmigt, die öffentliche Planaufgabe steht indes noch aus.

Angesichts der langen Vorgeschichte, die bis in die Mitte der siebziger Jahre zurückreicht, kann der vorliegende Teilzonenplan genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Lärmschutzmassnahmen gemäss dem Entscheid des Regierungsrates (RRB 1989/1194) erstellt werden. Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die fraglichen Massnahmen ausgeführt wurden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (SGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass die Lärmschutzmassnahmen gemäss RRB 1989/1194 erstellt werden.
2. Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen gemäss RRB 1989/1194 ausgeführt worden sind.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Tiefbau- und Strassenverwaltung
- Rechnungsführer (2)